



GEMEINDE BÜTTIKON

Tel. 056 622 48 02
Fax 056 622 48 04
Bollstrasse 100, 5619 Büttikon
kanzlei@buettikon.ch

Reglement für die Benützung des Waldhauses Büttikon

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Benützungsreglement erstreckt sich auf folgende Anlagen:
 - a) Waldhaus mit sämtlichen Räumen ausser Forstmagazin
 - b) Vorplatz mit Feuerstelle
 - c) Parkplatz
2. Das Waldhaus Büttikon wird volljährigen Privatpersonen und Vereinen für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Mieten des Waldhauses berechtigt nicht für die Durchführung **bewilligungspflichtiger Anlässe** im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung.
3. Wird das Waldhaus zu kommerziellen Zwecken (Eintrittserhebung oder Verkauf von Getränken mit Gewinn) gemietet, ist beim Gemeinderat eine separate Bewilligung zu beantragen. Die Bewilligung muss am Benützungstag vorliegen.
4. Gesuche für die Benützung werden telefonisch an den Hauswart gerichtet. Bei Uneinigkeiten in Bezug auf die Benützung, insbesondere bei Terminschwierigkeiten, entscheidet der Gemeinderat.

II. Schlüsselabgabe

5. **Die Schlüsselabgabe erfolgt nur nach erfolgter Zahlung der Benützungsgebühr an die Finanzverwaltung Büttikon.**
Bei der Schlüsselabgabe muss ein Depotgeld (Gebühren und Depot siehe Anhang) bezahlt werden.
Der Schlüssel wird frühestens am Benützungstag, um 10.00 Uhr ausgehändigt.
6. Der Schlüssel muss nach dem Benützungstag, spätestens um 09.30 Uhr dem Waldhauswart bei der Schlusskontrolle übergeben werden.

III. Reinigung

7. Die Reinigung des Waldhauses erfolgt durch die Benutzer. Vor der Rückgabe muss folgendes beachtet bzw. erledigt werden (Geschirr- und Handtücher werden zur Verfügung gestellt):
 - a) Essgeschirr abwaschen, zählen und korrekt versorgen
 - b) Küche reinigen
 - c) Mobiliar reinigen
 - d) Plattenboden wischen und sauber aufnehmen
 - e) WC-Anlage gründlich reinigen
 - f) Reinigung des Cheminées. Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen vollständig gelöscht sein
 - g) Alle Türen und Fensterläden schliessen
 - h) Offene Feuerstelle beim Weggang löschen
 - i) Grillrost reinigen
8. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige, zusätzliche Aufwendungen in Rechnung gestellt (Entschädigung gemäss Anhang zum Reglement).
9. Für die Benützung der Geschirrspülmaschine ist die Betriebsanleitung im Waldhaus zu beachten. Für allfällige Schäden, welche auf eine unsachgemässe Bedingung zurückzuführen sind, haftet der Benutzer.
10. Bei vorzeitiger Anmeldung beim Waldhauswart kann die Reinigung gegen eine Gebühr (ohne Geschirr) von diesem übernommen werden (Entschädigung gemäss Anhang zum Reglement).
11. Die Kehrichtsäcke werden vom Waldhauswart bereitgestellt.

IV. Ersetzen beschädigter Einrichtungsgegenstände

12. Zerbrochenes und fehlendes Geschirr muss bei der Rückgabe bar bezahlt werden. Für andere Schäden wird das Depotgeld benützt und reicht, wird eine separate Rechnung gestellt.

V. Besondere Bestimmungen

13. Die Benützungsgebühr und das Depotgeld richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.
14. Mit der Überweisung der Benützungsgebühr und des Depotgeldes akzeptiert der Mieter das Reglement inkl. Anhang über die Benützung des Waldhauses vollumfänglich.
15. In Bezug auf Ruhe und Ordnung ist Polizeireglement massgebend.
16. Für Personen- und Sachschäden, die sich innerhalb des Bereiches des Waldhauses ereignen, lehnt die Ortsbürgergemeinde jede Haftung ab.
17. Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt jederzeit ungehindert erfolgen kann.
18. Am Strassenrand angebrachte Ballons und Wegweiser sind vom Mieter nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

19. Der vorhandene Anbau wird von Frühling bis Herbst angebracht. Während den Wintermonaten kann der Anbau in Ausnahmefällen gemietet werden. Die Mieter haben die Kosten für die Montage und Demontage des Anbaus (ca. 8 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der Gemeinde) und zudem eine Miete (gemäss Anhang zum Reglement) zu bezahlen. Über diese Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.
20. Der Waldhauswart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten des Waldhauses Kontrollgänge durchzuführen.
21. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemässen und schonungsvollem Gebrauch der Mietobjekte

- Im Innern des Hauses darf kein Holz gespaltet werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wand geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie getragen werden.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind bei Verlassen des Hauses zu schliessen.
- Sämtliche Lichtschalter und der Kochherd müssen nach der Beendigung des Anlasses ausgeschaltet sein.
- Der Waldbestand und die Anlage in der Umgebung sind zu schonen und es ist ausschliesslich die WC-Anlage zu benutzen.

Die Änderungen treten per 01. Juni 2016 in Kraft.

Büttikon, 12. April 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Gian Carlo Silvestri



Der Gemeindegemeinderat:

Lukas Isler

Anhang zum Reglement

Depotgebühr	Fr.	100.00
Mietpreis pro Benützungstag für Einwohner	Fr.	100.00
Folgetage	Fr.	60.00
Mietpreis pro Benützungstag für Auswärtige	Fr.	220.00
Folgetage	Fr.	120.00
Zusätzliche Aufwendungen aufgrund Nichteinhalten der Bestimmungen (Ziff. 8)		Stundenansatz der Gemeinde
Reinigung durch Waldhauswart (Ziff. 10) Wenn kein Verlust oder keine Schäden festgestellt werden, wird das Depotgeld bei der Abgabe zurückbezahlt.	Fr.	100.00
Anbau (gemäss Ziff. 19) pro Tag	Fr.	60.00
Festbankgarnituren pro Garnitur / Tag	Fr.	10.00

Der reduzierte Mietpreis für Einwohner wird pro Haushalt nur einmal jährlich gewährt. Er kann nur dann angewendet werden, wenn die betreffende Person am Anlass teilnimmt.

Wird eine Annullation später als 10 Tage vor Mietantritt bekannt gegeben, wird dem Benützer die gesamte Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt. Ein Gesuch um Gebührenerlass ist dem Gemeinderat Büttikon schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der übliche Strom-, Wasser- und Holzverbrauch ist im Mietpreis inbegriffen.

Der Gemeinderat kann die Gebühren in Spezialfällen reduzieren.